

# FAQ: Arbeitnehmerschutz

Hier finden Sie Antworten auf häufige Fragen, Downloads sowie aktuelle Erlässe und Informationen des Arbeitsministeriums zum Thema Arbeitnehmerschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Stand: 11. Januar 2022

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Arbeit ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorinnen und Autoren dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

## Übersicht

<b>Impressum .....</b>	<b>2</b>
Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen? .....	4
Wann ist ein Mindestabstand einzuhalten? .....	5
Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden? ...	5
Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?.....	6
Sind Handschuhe zum Schutz notwendig? .....	7
Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen? .....	7
Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle.....	8

## Wie kann ich mich in der Arbeitswelt schützen?

Auch in der Arbeitswelt sind die **wichtigsten und effektivsten Maßnahmen** zum persönlichen Schutz sowie zum Schutz von anderen Personen vor einer Ansteckung

- eine gute Händehygiene,
- korrekte Hustenetikette und
- keine Berührungen des eigenen Gesichtes mit möglicherweise kontaminierten Händen.
- Alle Räume regelmäßig mehrmals täglich lüften.
- Bei Anzeichen von Krankheiten zu Hause bleiben.
- Arbeitsbereiche und Arbeitsplätze räumlich trennen (z.B. Trennwände, Raumteiler, Scheiben).
- Eine Maske tragen und Abstand halten, jedenfalls, sofern dies nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften erforderlich ist.

Zudem kann **je nach Berufsfeld** die Verwendung **persönlicher Schutzausrüstung** wie Atemschutz, Schutzkleidung, Handschuhe etc., erforderlich sein.

Sicherheitsfachkräfte im Betrieb, Arbeitsmedizinerinnen und -mediziner sowie die Arbeitsinspektorate können bei Fragen von Betrieben und Beschäftigten zur Umsetzung in der Praxis helfen.

### Wichtige Links

#### Organisatorische Maßnahmen im Betrieb

<https://www.bma.gv.at/Services/News/Handbuch-COVID-19--Sicheres-und-gesundes-Arbeiten.html>

[https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit im Betrieb/Gesundheit im Betrieb 1/Allgemeine Hinweise.html](https://www.arbeitsinspektion.gv.at/Gesundheit%20im%20Betrieb/Gesundheit%20im%20Betrieb%201/Allgemeine%20Hinweise.html)

#### Standorte und Kontakte der Arbeitsinspektorate

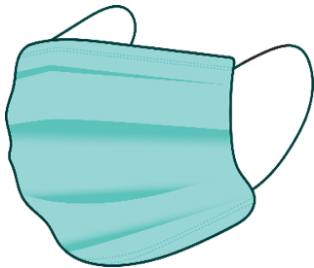
<https://www.arbeitsinspektion.gv.at/standorte>

## Wann ist ein Mindestabstand einzuhalten?

Alle Personen (nicht nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) müssen beim Betreten von Betriebsstätten, Arbeitsorten, Alten- und Pflegeheimen, stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe, bestimmten Orten und öffentlichen Orten sowie bei Zusammenkünften und bei der Benützung von Verkehrsmitteln darauf achten, dass zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern eingehalten wird bzw. werden kann. Wenn dies nicht möglich ist (z.B. bei Schlangen- oder Gruppenbildung in Kundenbereichen von Betriebsstätten), muss eine Maske getragen werden, sofern die Maske nicht schon aufgrund anderer Maßnahmen getragen werden muss (so z.B. Arbeitnehmer/innen an Arbeitsorten, an denen der physische Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann oder Kunden in Handelsfilialen, etc.).

## Welche Schutzvorrichtungen für das Gesicht sollten bei der Arbeit verwendet werden?

### 1. Mund-Nasen-Schutz („OP-Maske“)



Nach den gesundheitsrechtlichen Vorschriften ist am Arbeitsort aktuell eine FFP2-Maske zu tragen, wenn der physische Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Ausnahmsweise dürfen folgende Personen anstelle der FFP2-Maske eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng

anliegende mechanische Schutzvorrichtung (Mund-Nasen-Schutz) tragen:

- Schwangere,
- Personen, denen das Tragen der FFP2-Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.

Das Vorliegen eines Ausnahmegrundes ist durch eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung nachzuweisen.

**Nähere Informationen finden Sie hier:**

[Sozialministerium: Fragen und Antworten zu Schutzmaßnahmen](#)

Näheres zur 3-G-Regel erfahren Sie hier:

<https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Haeufig-gestellte-Fragen/FAQ-Testarten-Testnachweise.html>.

## 2. Atemschutzmaske FFP 2 oder FFP 3

Grundsätzlich ist am Arbeitsplatz die 3-G-Regelung einzuhalten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie in den FAQ zur 3-Regelung am Arbeitsplatz.

Zusätzlich muss eine FFP2-Maske getragen werden, wenn der physische Kontakt zu anderen (nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden) Personen nicht ausgeschlossen werden kann oder das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann. Als sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind technische Maßnahmen (z.B. Trennwände, Plexiglasscheiben) oder, sofern technische Maßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden, organisatorische Maßnahmen (z.B. Bilden fester Teams) anzusehen.

Außerdem sehen die gesundheitsrechtlichen Maßnahmen vor, dass die berufliche Tätigkeit vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen soll, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte ein Einvernehmen finden.

Neben den gesundheitsrechtlichen Regelungen ist die FFP2-Maske im **Gesundheitsbereich** als **persönliche Schutzausrüstung** im Sinne des Arbeitsschutzrechts relevant. Bei Verdacht oder einer bestätigten COVID-19-Erkrankung muss die betreuende Person folgende Schutzausrüstung tragen:

- FFP 2 oder FFP 3 Atemschutzmaske,
- Handschuhe,
- Schutzkleidung und Schutzbrille.

## Dürfen Schutzmasken wiederverwendet werden?

Die Aufbereitung von Atemschutzmasken war nur in der Ausnahmesituation auf Grund des extremen Mangels an Atemschutzmasken im Gesundheitsbereich zulässig. Nach

derzeitiger Information besteht kein Mangel an Atemschutzmasken und daher auch keine Ausnahmesituation.

## **Sind Handschuhe zum Schutz notwendig?**

**In erster Linie sollte auf eine gute Handhygiene und die Vermeidung, sich ins Gesicht zu fassen, geachtet werden.**

Handschuhe können natürlich einen Schutz bieten. Für den Umgang muss es aber klare Regeln geben. Viele Kontaminationen entstehen beim Ablegen von Schutzhandschuhen, weil dies nicht richtig erfolgt.

Im klinischen **Bereich sind Schutzhandschuhe allerdings notwendig**. Lange Tragezeiten von Handschuhen führen zu einer hohen Belastung der Haut durch Feuchtigkeit, aber auch die oftmalige Reinigung und Desinfizierung der Hände führt zu einer hohen Belastung der Haut. Hier sind geeignete Hautmittel zur Verfügung zu stellen. Unter Einbeziehung der Präventivfachkräfte (Arbeitsmedizin) ist abzuklären welche Hautmittel (für Hautschutz, Hautreinigung und Hautpflege) geeignet sind und nach welchem Hautschutzplan die Anwendung erfolgen soll.

## **Wie kann ich mich bei Kundenkontakt schützen?**

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt grundsätzlich die 3-G-Regelung. Nähere Informationen dazu erhalten Sie in den FAQ zur 3-G-Regelung am Arbeitsort. Zusätzlich muss eine FFP2-Maske getragen werden.

Kundinnen und Kunden dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen nur betreten, wenn sie über einen 2G-Nachweis verfügen und während dem Aufenthalt (sowie in den Verbindungsbauwerken) eine FFP2-Maske tragen. (für lebensnotwendige Bereiche, z.B. Apotheken, Banken, Post, Lebensmitteleinzelhandel und diverse Handelsfilialen, die Artikel des täglichen Bedarfs verkaufen gilt nur die Maskenpflicht).

## Schutzmaßnahmen bei der Reinigung von Räumen nach Benützung durch COVID-19 Erkrankte oder Verdachtsfälle

- Die entsprechenden Reinigungsmittel und die dazugehörigen Reinigungsutensilien **vor dem Eintritt in den Raum vorbereiten**, sowie Mundschutz (medizinischer Gesichtsschutz Typ II R) anlegen, Augenschutz und Handschuhe anziehen, bevor der Raum betreten wird.
- Eine Unterweisung im korrekten An- und Ablegen von Mundschutz und persönlicher Schutzausrüstung muss zuvor erfolgt sein.
- Eine gute Arbeitshygiene ist oberstes Gebot!
- Räume durch Öffnen von Fenstern gut durchlüften (Querlüftung).
- Besteht keine Möglichkeit zur Durchlüftung der Räume, ist in Absprache mit den Auftraggebern/Auftraggeberinnen zu klären, wie für eine Verdünnung der Viruslast in der Raumluft gesorgt werden kann (Klimaanlagen können nur dann zur Verdünnung der Viruslast genutzt werden, wenn sie vollständig im Abluftbetrieb geführt werden).
- Jene Bereiche/Gegenstände/Oberflächen (u.a. Tastaturen, Bedienungselemente, Türklinken), die von Erkrankten berührt wurden, sind sorgfältig zu reinigen. Optimaler Weise durch eine Wischdesinfektion mit einem Flächendesinfektionsmittel mit nachgewiesener, mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit.
- Gebrauchte Schutzausrüstung (Mundschutz und Handschuhe) und sonstige Abfälle entsorgen.
- Nach dem Verlassen des Raumes Händehygiene durchführen.
- Arbeitskleidung unmittelbar nach durchgeführter Reinigung des kontaminierten Bereiches wechseln (und in dafür vorgesehenem Wäschesack dem Arbeitgeber/der Arbeitgeberin zur Reinigung übergeben).
- Danach ist die Nutzung des Raumes wieder möglich.

Dies gilt nicht für die Reinigung von Patientenzimmern in Krankenhäusern, hier kommen Vorschriften der Krankenhaus-Hygiene zur Anwendung.



**Bundesministerium für Arbeit**

Taborstraße 1-3, 1020 Wien

+43 1 711 00-0

[bma.gv.at](https://www.bma.gv.at)